

Von Betroffenen für Betroffene



Aufarbeitung, Intervention und Prävention sexualisierter Gewalt

Der Betroffenenrat Nord setzt sich aus primär und sekundär Betroffenen sexualisierter Gewalt im Kontext der katholischen Kirche und Betreuer:innen von Betroffenen zusammen, die sich gemeinsam als Expert:innengremium von und für Betroffene verstehen.

Mitsprache und Mitwirkung

Der Rat versteht sich vorrangig als Vertretung für die Anliegen, Anerkennung und Würdigung von Betroffenen und ihres Leids in der Entwicklung und Aufarbeitung des Umgangs mit sexualisierter Gewalt im Erzbistum Hamburg und den Bistümern Hildesheim und Osnabrück.

Die unabhängige Aufarbeitungskommission

Drei Mitglieder des Betroffenenrats sind gleichzeitig in die Unabhängige Aufarbeitungskommission (UAK) entsandt. **Mehr Informationen zur Aufarbeitungskommission finden Sie auf www.uak-nord.de.**

Kontakt

Nehmen Sie Kontakt mit uns auf!

Bitte schildern Sie kurz Ihr Anliegen. Wenn Sie uns eine Telefonnummer hinterlassen, rufen wir Sie gern an.

Betroffenenrat Nord
Max Ciolek
Große Gildewart 35
49074 Osnabrück

oder senden Sie eine E-Mail an
kontakt@betroffenenrat-nord.de

Kontakt für Presseanfragen

Max Ciolek
+49 151 29494624
presse@betroffenenrat-nord.de

Nach Region/Bistum

Erzbistum Hamburg: Sofia Manti
sofia.manti@betroffenenrat-nord.de

Bistum Hildesheim: Nicole Sacha
nicole.sacha@betroffenenrat-nord.de

Bistum Osnabrück: Max Ciolek
max.ciolek@betroffenenrat-nord.de



Mehr Informationen zur Tätigkeit des Betroffenenrats Nord, zu Ihren Rechten, Pressemitteilungen, einen Pressespiegel und Veranstaltungstermine finden Sie auf unserer Website.

www.betroffenenrat-nord.de



Betroffenen von sexualisierter Gewalt durch Mitarbeiter:innen der katholischen Kirche Gehör verschaffen

Erzbistum Hamburg sowie
Bistümer Hildesheim und Osnabrück

Rechte und Ansprüche

Als Betroffene:r sexualisierter Gewalt durch Angehörige der katholischen Kirche können Sie einen „**Antrag auf Anerkennung des Leids**“ stellen. Die Leistungen erstrecken sich auf Geldzahlungen und die Übernahme von Therapiestunden (Einzel- und Paartherapie).

Da Sie Opfer einer Gewalttat wurden, die gesundheitlichen Schaden verursacht hat, können Sie auch Versorgungsleistungen nach dem **Opferentschädigungsgesetz (OEG)** beantragen. Das Gesetz gilt grundsätzlich für Ansprüche aus Taten, die nach dem 15. Mai 1976 begangen worden sind.

Psychische Erkrankungen werden als Behinderungen anerkannt: Nicht nur „sichtbare“ Behinderungen sind relevant. Auch mit einer unsichtbaren Behinderung, etwa einer schweren chronischen Erkrankung, einer seelischen oder psychischen Erkrankung kann man den **Grad der Behinderung (GdB)** feststellen lassen. Dieser kann (je nach Höhe) z. B. Auswirkungen auf Steuerfreibeträge, den Kündigungsschutz und andere Nachteilsausgleiche haben.

Gegenüber sämtlichen Institutionen, so auch gegenüber der Kirche und der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen (UKA), haben Sie ein **Recht auf Auskunft über die Daten**, die über Sie gespeichert und verarbeitet werden. Auf Antrag müssen Ihnen diese innerhalb von vier Wochen in Kopie zugesendet werden.

Das Schweigen brechen

Auf der Website des Betroffenenrats Nord finden Sie gebündelt alle Informationen zu Ihren Rechten und Möglichkeiten:

- › Um Ihnen die Beantragung von Hilfen zu erleichtern, nutzen Sie gern die Vorlagen für die genannten Anträge zum Herunterladen.
- › Außerdem sind dort die Adressen für unabhängige Ansprechpersonen und eine Auswahl unabhängiger Kontakt- und Informationsstellen hinterlegt.
- › Für Krisensituationen ist die Liste mit Telefonnummern der Hilfe-Telefone eine erste Hilfe.
- › Stimmen von Betroffenen geben Ihnen die Gewissheit, nicht allein zu sein.

Möchten Sie Ihr Schweigen brechen?

Wenn Sie als direkt Betroffene:r oder Angehörige:r Anliegen haben, die wir in unsere Arbeit im Betroffenenrat oder der Aufarbeitungskommission einbringen können, so nehmen Sie Kontakt mit uns auf. **E-Mail: kontakt@betroffenenrat-nord.de**.

Auch Angehörige sind Betroffene

Viele Angehörige fühlen sich **hilflos und ohnmächtig**, wenn ein Familienmitglied sexualisierte Gewalt erfahren hat, sei es der Partner oder die Partnerin, das eigene Kind oder Enkelkind, ein Elternteil oder Geschwister.

Der Umgang mit den jahrelangen schwersten Folgen des Missbrauchs, unter denen die Opfer leiden, und das Erleben der eigenen Grenzen im „Mit-Tragen“ und „Mit-Ertragen“ machen auch Angehörige zu Betroffenen, die durch die **jahrelange Belastung** an ihre **psychischen Grenzen** kommen und krank werden können.

Als Angehörige:r eines Missbrauchsopfers ist es wichtig, **Unterstützung und Hilfe anzunehmen**, für sich zu **sorgen**, sich **Auszeiten** zu nehmen und zu reden, wenn die eigene Kraft nicht mehr reicht oder die Seele überläuft.

Die Angehörigen von Opfern haben ein **Recht auf Hilfe und Therapie** sowie **Schutzrechte** und Recht auf **Unterstützung** seitens der katholischen Kirche, die sich zum proaktiven Handeln verpflichtet hat.